

A U F L A G E N

gemäß § 69 a Gewerbeordnung

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Anbieter an seinem Stand in deutlich lesbarer Schrift seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anbringt sowie seine Anschrift oder den Namen und Sitz seiner Firma.
2. Die Verkaufspreise aller feilgebotenen Waren müssen für die Kaufinteressenten deutlich sichtbar angebracht sein.
3. Die Platzüberlassungsverträge, die mit den einzelnen Anbietern abgeschlossen werden, sind so zu gestalten, daß dem Inhalt dieser Festsetzung Geltung verschafft wird; insbesondere dürfen die Verträge dem Inhalt der Festsetzung nicht widersprechen.
4. Den Auflagen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
5. Der Auf- und Abbau sowie der An- und Abtransport von Ständen und Waren hat so zu erfolgen, daß Lärmbelästigungen für die Anwohner vermieden werden.
6. Arbeitsrechtliche Vorschriften des Bundes oder Landes Hessen werden von dieser Festsetzung nicht berührt. Gleiches gilt für evtl. Genehmigungen bzw. Erlaubnisse anderer Behörden.
7. Die zur Verfügung gestellten Plätze sind während der Veranstaltung sauberzuhalten und nach Beendigung sauber zu übergeben. Wird die Reinigung nicht oder nur unvollständig durchgeführt, kann die Gemeinde dem Veranstalter die hierfür erforderlichen Aufwendungen in Rechnung stellen.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle evtl. auf den überlassenen Plätzen entstehenden Schäden auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihm die Gemeinde die hierfür erforderlichen Aufwendungen in Rechnung stellen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Überlassung der Plätze ergeben können, freizustellen; dies gilt auch für evtl. Schadensersatzansprüche.
9. Außerhalb der Ladenschlußzeiten ist ein Verkaufen nur auf den für die Festsetzung vorgesehenen Flächen und keinesfalls in den Geschäftslökalen erlaubt.

1. Am ~~07.03.2016~~ Uhr, wird unter Leitung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehren eine Begehung des Marktes vorgenommen. Dabei soll insbesondere überprüft werden, ob nachstehende Auflagen erfüllt sind:
2. Bei der Aufstellung von Ständen ist darauf zu achten, daß die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind.
~~Es muß gewährleistet sein, daß auf der Offenbacher Landstraße, zwischen Eisenbahnstraße und Hauptstraße, eine Durchfahrt von mindestens 3,50 m Breite verbleibt. Dies gilt auch für den Bereich des Flohmarktes.
Einmündungen und Kreuzungen von Straßen müssen ebenfalls freigehalten werden.
Die Zufahrt zur Offenbacher Landstraße muß von beiden Seiten möglich sein.
Überbauungen, Transparente o.ä., welche quer über die Fahrbahn gespannt sind, müssen eine freie Durchgangshöhe von mindestens 4 m haben.~~
3. Stände dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen, daß im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf Gebäude verhindert wird.
An den Ständen, an denen mit offenem Feuer umgegangen wird, müssen je Stand mindestens 1 Feuerlöscher PG 6 vorhanden sein.
4. Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen, Fahrzeuge, Anhänger u.ä. nicht eingeengt oder verstellt werden.
5. Die Verwendung von offenem Feuer und die Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
6. Hydranten auf der Straßen und die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit zugänglich und dürfen nicht verdeckt sein; sie dürfen nicht überbaut werden.

Die Aussteller oder andere Personen, die für die Beschäftigung der Arbeitnehmer bei den Auf- und Abbauarbeiten der Stände sowie auch während der Veranstaltung verantwortlich sind, haben dafür zu sorgen, daß die nachfolgend aufgeführten Punkte beachtet bzw. eingehalten werden.

Der Veranstalter hat daher jedem Aussteller diese Auflagen in geeigneter Form zuzuleiten.

1. Arbeitsschutzbestimmungen

- a) Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die sogenannten Marktprivilegien auf Grund der Festsetzung aufgehoben sind.
- b) Den Arbeitnehmern sind die notwendigen sozialen und sanitären Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

2. VDE - Bestimmungen

Für die elektrischen Einrichtungen, die betriebsbereit sind, sind die Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zu beachten.

3. Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind bei Gestaltung, Auf- und Abbau des Standes sowie während der Dauer der Ausstellung zu beachten.

4. Gerätesicherheitsgesetz

Der Aussteller von technischen Arbeitsmitteln ist nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24-06-1968 (BGBl. I S. 717) mit der Änderung vom 13-08-1979 (BGBl. I S. 1432) verpflichtet, sämtliche ausgestellten verwendungsfertigen Arbeitseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen auszustatten, so daß Benutzer oder Dritte bei der bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben und Gesundheit geschützt sind.

Entsprechen technische Hilfsmittel diesen Anforderungen nicht, nur teilweise oder nur ungenügend, dann müssen Aussteller mit Untersagungsverfügungen für das Inverkehrbringen und Ausstellen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt a.M. rechnen, selbst wenn die technischen Arbeitsmittel bereits für die Ausstellung aufgestellt sind.

Sollen technische Arbeitsmittel (z.B. Kraft- und Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräte) in Funktion gezeigt werden, kann die Schutzeinrichtung oder das betreffende Geräteteil auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

Keinesfalls dürfen technische Arbeitsmittel ohne die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen ausgestellt oder vorgeführt werden.

- 5. Während des Jahrmarktes sind den dort beschäftigten Arbeitnehmern nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen mit Handwaschbecken (z.B. in einem Toilettenwagen) zur Verfügung zu stellen.

Diese Toiletten dürfen Besuchern und anderen Personen nicht zugänglich sein.

GEMÄß § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15-08-1974, § 5 Gaststätten-gesetz vom 05-05-1970, § 12 Abs. 2 Hackfleisch-Verordnung vom 10-05-1976, §§ 2, 4, 5, 8, 18, 19, 20 und 21 der Polizeiverordnung des Landes Hessen über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14-07-1956, §§ 2, 4, 5, 12 und 14 der Richtlinien für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln im Lande Hessen vom 04-10-1967 sind bei öffent-lichen Veranstaltungen folgende Punkte zu beachten und zu erfüllen:

1. Lebensmittel und die zum Behandeln der Lebensmittel erforderlichen Geräte müssen so be-handelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht durch Staub, Schmutz, Geruch usw. nachteilig beeinflußt werden können.
Es muß entsprechend die Umgebungshygiene gewahrt sein.

Ein Anhauchen, Anfassen, Anhusten etc. seitens der Gäste muß ausgeschlossen sein.

2. In leicht erreichbarer Nähe der Arbeitsstelle muß eine Handwaschgelegenheit, möglichst mit fließendem Wasser, vorhanden sein. Zum Behandeln der Lebensmittel, Reinigen und Spülen von Gegenständen, die zum Behandeln der Lebensmittel benötigt werden, darf nur hygienisch einwandfreies Wasser, das den Anforderungen von Trinkwasser entspricht, verwendet werden.
3. Für die Beschäftigten müssen in leicht erreichbarer Nähe Toiletten mit Handwaschgelegen-heit, Seifenspender und gesundheitlich einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen vorhanden sein.
4. Ein ausreichend großer, verschließbarer Raum oder entsprechender Behälter für die sichere Aufnahme von verdorbenen Lebensmitteln muß zur Verfügung stehen.
5. Lebende Tiere, außer zum Verkauf bestimmte Fische, Schalen- und Krustentiere dürfen nicht gehalten und geduldet werden.
6. Hackfleischerzeugnisse dürfen nicht hergestellt und auch nicht im rohen Zustand in den Ver-kehr gebracht werden.
7. Getränkeschankanlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn dies dem Landratsamt Offenbach a.M. - Abtlg. Sozialversicherung, Gewerbe, Umwelt - Berliner Straße 60, 63065 Offenbach a.M., spätestens 3 Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist.